



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 632.0

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 51 / 2015

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 28. Juli 2015

Betrifft:

**Bauvoranfrage wegen Bebauung des Flst. 3477 (neu) an der
Felldorfer Straße in Starzach-Bierlingen**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Lageplan
- Berechnung eventueller Erschließungsbeiträge (rot)

21. Juli 2015
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Stefan Blank

SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27. April 2015, auf die Vorlage Nr. 25/2015 mit Datum vom 09. April 2015 wird verwiesen, den Antrag der Eheleute Lothar und Monika Fischer für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Flst. 3477 (neu) im Bereich des Bierlinger Friedhofes beraten. Der Gemeinderat ist damals dem Beschlussantrag der Verwaltung, keine Abrundungssatzung oder einen Bebauungsplan an der Felldorfer Straße aufzustellen, nicht gefolgt. Er hat vielmehr die Verwaltung beauftragt die Grundstückseigentümer in der Nähe des ange-dachten Baugrundstücks Flst. 3477 (neu) abzufragen, ob Interesse bestehen würde, dass dort eine Bebauung umgesetzt wird.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Mit Schreiben vom 03. Juni 2015 hat die Gemeindeverwaltung die Eigentümer der Grundstücke (Flst. Nummern entsprechen dem derzeitigen Katasterstand) Flst. 1396/2, 1396/1, 1394, 64, 65/1, 1391/2, 65/3, 1390, 1389/4, 1389/2 diesbezüglich angeschrieben und die Situation geschildert. Gleichzeitig wurde gebeten eine Aussage zu machen, ob ein grundsätzliches Interesse an einer Bebauungsplanaufstellung vorhanden wäre oder ob kein Interesse besteht. Grundsätzliches Interesse haben daraufhin natürlich die Antragsteller, die Familie Fischer, nochmals bekundet, ebenso die Eigentümer der Flurstücke 1394 und 1390. Die Eigentümer der Flurstücke 1391/2 und 65/3, die auch nur mit Teilflächen betroffen wären, haben Interesse bekundet aber mit Einschränkungen in der Form, dass noch weitere Informationen gewünscht werden. Kein Interesse bekundet haben die Eigentümer der Grundstücke Flst. 1396/2, 64 und 65/1.

Die Eigentümerin der Grundstücke Flst. 1396/1, 1391/4 und 1389/2 hat sich auf das Schreiben vom 03. Juni 2015 nicht gemeldet, so dass die Verwaltung nochmals mit Schreiben vom 07. Juli 2015 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten hat. Allerdings auch mit dem Hinweis, dass sollte bis einschließlich 13. Juli 2015 keine Rückantwort eingehen, die Verwaltung davon ausgeht, dass kein Interesse an einer Bebauung der Grundstücke bzw. Teilflächen davon vorhanden ist. Bis zum Ablauf des 13. Juli 2015 ist dann keine Rückantwort eingegangen, so dass dementsprechend von keinem Interesse ausgegangen werden muss.

Zwischenzeitlich hat auch der Eigentümer des Flst. 1391/2 für seine Teilfläche, die evtl. zur Einbeziehung in Frage käme, kein weiteres Interesse an weiteren Informationen bekundet.

Damit reduziert sich die Zustimmung bzw. das Interesse auf die Grundstücke Flst. 1395/2, 1395/1 (Flst. 3477 neu) und das Flst. 1394 (3442 neu).

Für die Verwaltung stellt sich deshalb die Frage, ob es städtebaulich sinnvoll ist an dieser Stelle und nur für diese Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Verwaltung ist weiterhin der Ansicht, dass der Bauvoranfrage für nur ein Flst. (3477 neu) nicht zugestimmt werden sollte, also kein Bebauungsplan auf den Weg gebracht wird.

Sollte der Gemeinderat nach der Umfrage zu einem anderen Ergebnis kommen, schlägt die Verwaltung vor, mit den betroffenen Eigentümern eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostenübernahme für das Bebauungsplanverfahren und der Erschließungs- bzw. Anschlusskosten zu treffen und diese dann auszuhandeln.

Eine Darstellung der anfallenden Beiträge und Kosten für die Beteiligten ist (rot) beigefügt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Bauvoranfrage bezüglich einer Bebauung des Flst. 3477 (neu) wird nicht zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.